

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Allgemeinverfügung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn wegen der Vogelgrippe

Der verfügende Teil der folgenden **Allgemeinverfügung** wird hiermit nach § 110 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz örtlich bekanntgemacht. Der vollständige Text (inkl. Begründung) kann während der Geschäftszeiten (Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr; Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung) in der Kreisverwaltung Stormarn, Raum B 662, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe, von jedermann eingesehen werden.

Im Auftrag

Hans-Gerd Eissing

Entnahme von Vögeln in den Naturschutzgebieten des Kreises Stormarn

Allgemeinverfügung

Zur Bekämpfung der im Kreis Stormarn von der Vogelgrippe ausgehenden Gefährdungen für die menschliche Gesundheit, für die Tierwelt sowie für bedeutende Sachwerte erlässt die untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage von § 54 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz folgende Allgemeinverfügung:

1. Soweit es zur Bergung, tiermedizinischen Untersuchung und Beseitigung toter, erkrankter oder verletzter Tiere im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, wird den hierzu tätigen öffentlich Bediensteten sowie den auf Grund einer Anordnung der zuständigen Ordnungsbehörden eingesetzten weiteren Personen von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen im Kreis Stormarn eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Insbesondere wird gestattet,

- a) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen,
 - b) die Naturschutzgebiete zu diesem Zweck auch außerhalb der Wege zu betreten,
 - c) wild lebende Tiere zu stören und
 - d) wild lebende Pflanzen zu beeinträchtigen,
- soweit dies zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die Ausübung der Befugnisse ist so zu gestalten, dass die damit verbundenen Beeinträchtigungen oder Störungen der gesetzlich geschützten Gebiete und Gegenstände auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Mindestmaß beschränkt bleiben.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 04.03.2006 in Kraft und gilt zunächst befristet bis zum 30. April 2006.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Stormarn, Der Landrat, untere Naturschutzbehörde, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

Hans-Gerd Eissing